

CORONA SCHUTZKONZEPT

Sport- und Kongresszentrum Arosa (SZKA) Eishallen- & Trainingsbetrieb

Arosa Tourismus

Letztes Änderungsdatum 11. Dezember 2020



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Ziel dieser Massnahmen	3
1.2	Übertragung des neuen Coronavirus	3
1.3	Schutz gegen Übertragung.....	3
1.4	Schutzmassnahmen	3
1.5	Gesetzliche Grundlagen	3
2	Übergeordnete Rahmenbedingungen (BAG, BASPO vgl. Anhang)	4
2.1	Ausgangslage	4
2.2	Prinzip für Sportaktivitäten:.....	4
2.3	Übergeordnete Grundsätze im Sport / Rahmenvorgaben nach Lockerung der Massnahmen: ...	5
3	Allgemeine Bestimmungen für den Eishallenbetrieb in Arosa	6
3.1	Symptomfrei.....	6
3.2	Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing).....	6
3.3	Maskentragpflicht.....	6
3.4	Infrastruktur.....	6
3.4.1	Toiletten allgemein.....	6
3.4.2	Garderoben / Duschen / Toiletten (in Garderobe).....	6
3.4.3	Reinigung und Desinfektion.....	6
3.5	Kommunikation des Schutzkonzeptes	7
4	Bestimmungen im Speziellen für den Eishallenbetrieb während Trainings	8
4.1	An- und Abreise / Transfers zum SKZA	8
4.2	Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing).....	8
4.3	Sportausrüstung / persönliches Material	8
4.4	Infrastruktur.....	8
4.4.1	Eisfläche	8
4.4.2	Off-Ice-Training.....	9
4.5	Trainingsformen und Inhalte	9
4.6	Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort.....	9

1 Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept bezweckt die Weiterführung des Eissporthallenbetriebs. Das Konzept beschreibt, wie der Eisbetrieb in der Eissporthalle gemäss COVID-19-Verordnung 2 seine Tätigkeit kann. Die Inhalte dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden.

1.1 Ziel dieser Massnahmen

Das Ziel dieser Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

1.2 Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

1. Enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als eineinhalb Meter Abstand hält.
2. Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
3. Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

1.3 Schutz gegen Übertragung

Es gibt drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

1. Distanz halten (> 1.5 m), Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
2. Besonders gefährdete Personen schützen
3. Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

1.4 Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

1.5 Gesetzliche Grundlagen

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

2 Übergeordnete Rahmenbedingungen (BAG, BASPO vgl. Anhang)

2.1 Ausgangslage

Ab dem 12. Dezember 2020 wurden während der COVID-19-Epidemie neue Massnahmen zur Eindämmung beschlossen. Weiterhin gilt jedoch: alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Der Bundesrat hat dafür die Vorgaben kommuniziert. Handhygiene und Abstandhalten bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen; der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln. Jede Organisation und Einrichtung verfügt über ein Schutzkonzept. Die Organisatoren von Sportaktivitäten namentlich Vereine und Betreiber von Sportanlagen müssen die Rahmenvorgaben umsetzen.

Der Körperkontakt ist in allen Sportarten nicht zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist. Ebenfalls nicht zulässig ist der Wettkampfbetrieb. Ein Trainingsbetrieb ist für Profisportler sowie Kinder unter 16 Jahren mit Berücksichtigung der geltenden Schutzmassnahmen weiterhin möglich. Bei der Ausübung solcher Sportaktivitäten müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden, mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Maximalpersonenkapazität für den Sport mit überwiegend professionellem Betrieb: gemäss den kantonalen Vorgaben; keine Maximalpersonenkapazität bei Kindern unter 16 Jahren, bei allen weiteren Trainingsaktivitäten gilt eine Maximalanzahl von 5 Personen.

2.2 Prinzip für Sportaktivitäten:

Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten. Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

2.3 Übergeordnete Grundsätze im Sport / Rahmenvorgaben nach Lockerung der Massnahmen:

- Symptomfrei ins Training/Wettkampf
- Distanz halten (wenn immer möglich 1.5 m Abstand)
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Bezeichnung verantwortlicher Person



3 Allgemeine Bestimmungen für den Eishallenbetrieb in Arosa

3.1 Symptomfrei

- Spieler, Läufer, Gäste oder Staff des Eishallen- oder Trainingsbetriebes mit jeglichen [Krankheitssymptomen](#) bleiben zu Hause und melden sich sofort telefonisch gemäss den Richtlinien beim Veranstalter/Verein des Trainingsbetriebes oder bei Arosa Tourismus unter +41 81 378 70 28. Nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Team- oder Gemeindefeuerarzt wird über die weiteren notwendigen Abklärungsschritte und Therapiemodalitäten entschieden. Bei Covid19-Verdacht wird grundsätzlich gemäss den gültigen BAG/GD Kanton Graubünden-Empfehlungen vorgegangen.
- Aus diesen Abklärungen erfolgt eine [Heimisolation](#) für mindestens 10 Tage resp. 48 Stunden nach den letzten Krankheitssymptomen oder eine [Heimquarantäne](#) bei intemem Kontakt (z.B. Küssen oder Umarmungen) zu einer Person mit Corona-vermutenden Krankheitssymptomen (inkl. Kontakt bis 24h vor Ausbruch der Symptome)
- Im Rahmen des Trainingsprotokoll oder der Präsenzliste erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter/Verein/Anlagenteam ein internes Tracking mit allfälliger weiterer prophylaktischer Heimquarantäne. Durch das konsequente Einhalten des Schutzkonzeptes sollten aber keine, die Heimquarantäne definierenden Kontaktsituationen entstehen. Also: keep it clean.

3.2 Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

Der Veranstalter der Trainings ist verpflichtet eine Kontaktliste zu führen. Innerhalb der Liste müssen alle Teilnehmer & Staffmitglieder zusammen mit den Trainingszeiten und -daten erfasst sein. Es dürfen zusätzlich die in Punkt 2.1 veröffentlichte Maximalanzahl von Personen zeitgleich auf der Eisfläche sein.

3.3 Maskentragepflicht

In der Eissporthalle gilt ab sofort bis auf Widerruf eine generelle Maskentragepflicht für alle Personen, die sich darin aufhalten. Die Maskentragepflicht gilt für alle Personen, welche die Eissporthalle betreten und sich darin aufhalten, unabhängig von Grund des Besuches, also auch für Spieler/Läufer/Staff von Eissportmannschaften oder Eissporthallenpersonal. Insbesondere auf den Tribünen, neben dem Eis sowie auch im Krafraum oder im Clubstübli muss auf das stetige Tragen der Schutzmasken geachtet werden.

3.4 Infrastruktur

3.4.1 Toiletten allgemein

Es steht den Sportlern die allgemeine Eishallen-Toilettenanlage inklusive Seifenarmaturen, Desinfektionsmittel und Einwegpapier-Handtücher zur Verfügung. Die Anlagen werden regelmässig gemäss den Vorgaben gereinigt.

3.4.2 Garderoben / Duschen / Toiletten (in Garderobe)

Die Garderoben (inklusive Toiletten und Nasszellen) im SKZA sind nutzbar. Es gilt dabei die Abstandsregeln bestmöglich einzuhalten, die Einteilung der unterschiedlichen Gruppierungen erfolgt nach Garderobengrösse. Die Garderobeneinteilung erfolgt im Vorfeld in Absprache mit dem Anlagen-/Eismeisterteam. Die Anlagen werden regelmässig gemäss den Vorgaben gereinigt.

3.4.3 Reinigung und Desinfektion

Die Grund- und allfällige Zwischenreinigung erfolgt durch das Anlagenteam von Arosa Tourismus. Es werden unter Einhaltung der Hygienevorschriften alle gebrauchten Örtlichkeiten gereinigt und mit Oberflächendesinfektionsmittel behandelt sowie die Abfälle fachgerecht geleert und entsorgt.

3.5 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Das vorliegende Schutzkonzept wird durch verschiedene Instanzen von Arosa Tourismus genehmigt und verabschiedet. Es wird jedem Mitarbeiter mit Funktionen rund um das SKZA per Mail zugestellt. Weiter wird es allen Organisatoren, welche Trainings in Arosa geplant haben zugestellt. Zusätzlich wird es auf der Homepage von Arosa (www.arosalenzerheide.swiss) für alle Besucher und Gäste hinterlegt.

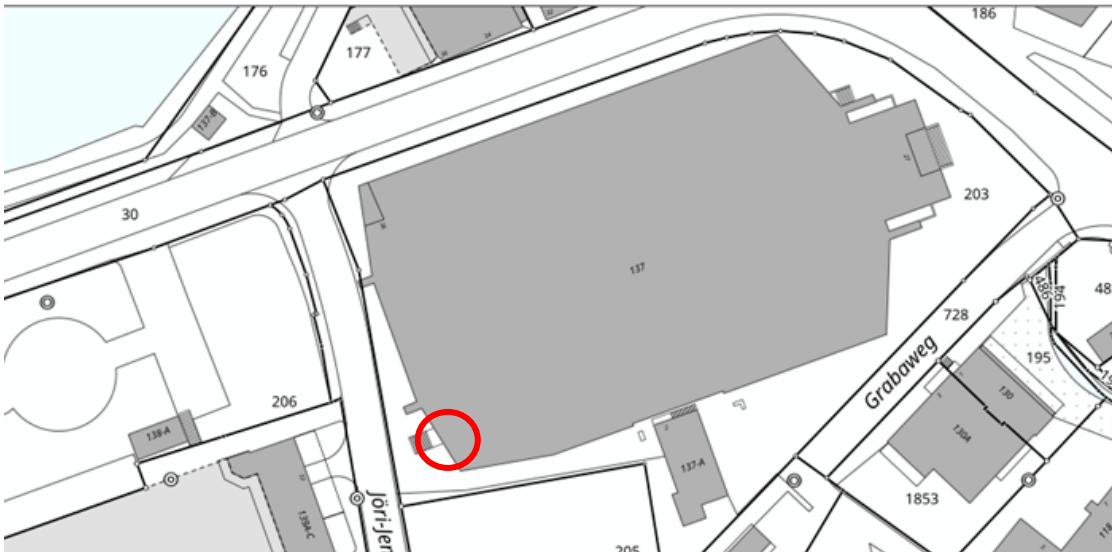
Anpassungen an allfällige weitere Lockerungen oder andere Vorgaben durch das BAG oder die GD des Kanton Graubünden werden periodisch angepasst und aktualisiert.

4 Bestimmungen im Speziellen für den Eishallenbetrieb während Trainings

4.1 An- und Abreise / Transfers zum SKZA

Die An- und Abreise erfolgt alleine per Fuss, Velo, Roller oder Auto bis zum SKZA. Es stehen dabei die Parkplätze der Parkgarage Ochsenbühl bereit.

Der Ein- und Austritt ins SKZA für den Trainings- Camp- und Veranstaltungsbetrieb erfolgt ausschliesslich über die Zugangsschiebetüre auf Seite Parkgarage Ochsenbühl. Ab dem Betreten der Eissporthalle gilt eine generelle Maskentragepflicht für alle Personen.



Erste Handlung beim Betreten durch die Türe ist das Tragen einer Schutzmaske und die alkoholische Händedesinfektion am entsprechenden Desinfektionsständer.

Anschliessend geht er auf direktem Weg in die bereits im Vorfeld mitgeteilte Garderobe und zieht seine Trainingsausrüstung an, respektive nach dem Training ab.

Nach dem Training verlässt der Athlet das Trainingsgelände auf direktem Weg.

4.2 Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

Der Veranstalter ist verpflichtet eine Trainings-Kontaktliste zu führen. Innerhalb der Liste müssen alle Teilnehmer & Staffmitglieder zusammen mit den Trainingszeiten erfasst sein. Weiter führt der Veranstalter eine detaillierte Adressliste (Name, Adresse, Telefon, Email, Geburtsdatum).

4.3 Sportausrüstung / persönliches Material

Der Athlet erscheint in adäquater Sportbekleidung (bspw. Trainingsanzug), welche bereits zu Hause angezogen wird. Beim Erstbesuch trifft der Sportler mit seiner kompletten Ausrüstung ein. Die Ausrüstung wurde vorgängig gereinigt und gewaschen (60°).

Die spezifische Hockeyausrüstung kann der Athlet bei Trainingscamp in der zugeteilten Garderobe belassen.

Für die Reinigung und Desinfektion des benutzten Trainingsmaterials/ Gerätschaften / Ausrüstung ist der Spieler & Staff nach Beendigung seiner Trainingseinheit verantwortlich. Dieses muss gemäss den übergeordneten Bestimmungen des BAG behandelt, bzw. gereinigt werden.

4.4 Infrastruktur

4.4.1 Eisfläche

Die geforderte Einhaltung der Abstandsregelung (1.5 Meter) können aufgrund der vorliegenden Eisflächengrösse (rund 1650m²) gut eingehalten werden.

4.4.2 Off-Ice-Training

Die geforderte Einhaltung der Abstandsregelung (1.5 Meter) können aufgrund der vorliegenden Sportplatzfläche (rund 4000m²) gut eingehalten werden.

Der Kraftraum (50m²) in der Eishalle bleibt für Gruppentrainings mit mehr als 5 Personen geschlossen. Einzel- und Kleingruppentrainings von Profisportlern müssen bei Arosa Tourismus im Vorfeld angefragt und offiziell bewilligt werden. Im Kraftraum gilt, gleich wie in der Eissporthalle, eine Maskentragepflicht zu jeder Zeit.

4.5 Trainingsformen und Inhalte

Die Trainingsinhalte und -formen liegen in der Verantwortung der professionellen Veranstalter. Es sind jedoch lediglich Einzel- oder Techniktrainings erlaubt. Auf körperlichen Kontakt muss verzichtet werden und ist nicht erlaubt.

4.6 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Der korrekte Ablauf des Trainingsbetriebes inkl. der Durchführung und Einhaltung der aufgeführten Schutzmassnahmen liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Er bestimmt Mitglieder des Material- und Medicalstaff zur Mithilfe und delegiert spezifische Aufgaben.

Arosa, 11.12.2020

Verfasst:

Roland Schuler, Leitung Events, Infrastrukturen & Betriebe Arosa Tourismus

Genehmigt:

Pascal Jenny, Tourismusdirektor Arosa Tourismus